

im Hinblick darauf, daß diese Regierung von sich aus angeboten hat, die von ihr nach den obengenannten Konventionen wahrgenommenen Aufgaben den Vereinten Nationen zu übertragen, und

in der Erwägung, daß es zweckdienlich ist, wenn diese Aufgaben fortan von den Vereinten Nationen wahrgenommen werden,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Vertragsparteien dieses Protokolls verpflichten sich, im Verhältnis zueinander den in der Anlage zu diesem Protokoll aufgeführten Änderungen der Konventionen, denen sie jeweils als Vertragspartei angehören, nach Maßgabe dieses Protokolls volle rechtliche Wirksamkeit zu gewähren, sie in Kraft zu setzen und ihre Anwendung zu gewährleisten.

#### Artikel 2

Der Generalsekretär erstellt den nach Maßgabe dieses Protokolls revidierten Wortlaut des Internationalen Abkommens vom 18. Mai 1904 zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und der Internationalen Konvention vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels und übermittelt der Regierung eines jeden Mitglieds der Vereinten Nationen sowie der Regierung eines jeden Nichtmitgliedstaates, für den dieses Protokoll zur Unterzeichnung oder Annahme aufliegt, Abschriften zu ihrer Unterrichtung. Er ersucht ferner die jeweiligen Vertragsparteien der obengenannten Übereinkommen, deren geänderten Wortlaut nach dem Inkrafttreten der Änderungen anzuwenden, auch wenn sie noch nicht Vertragsparteien dieses Protokolls werden konnten.

#### Artikel 3

Dieses Protokoll liegt für alle Vertragsparteien des Internationalen Abkommens vom 18. Mai 1904 zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und der Internationalen Konvention vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels, denen der Generalsekretär hierzu eine Abschrift dieses Protokolls zugeleitet hat, zur Unterzeichnung oder Annahme auf.

#### Artikel 4

- Staaten können Vertragsparteien dieses Protokolls werden,
- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Annahme unterzeichnen;
  - b) indem sie es vorbehaltlich der Annahme unterzeichnen und in der Folge annehmen;
  - c) indem sie es annehmen.

Die Annahme erfolgt durch Hinterlegung einer förmlichen Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### Artikel 5

Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem zwei oder mehr Staaten Vertragsparteien desselben geworden sind.

Die in der Anlage zu diesem Protokoll aufgeführten Änderungen treten in Kraft in bezug auf das Internationale Abkommen vom 18. Mai 1904 zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel, wenn zwanzig Vertragsparteien des Abkommens Vertragsparteien dieses Protokolls geworden sind, und in bezug auf die Internationale Konvention vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels, wenn zwanzig Vertragsparteien der Konvention Vertragsparteien dieses Protokolls geworden sind; somit wird jeder Staat, der Vertragspartei einer dieser Konventionen wird, nachdem deren Änderungen in Kraft getreten sind, Vertragspartei der Konvention in der geänderten Fassung.

#### Artikel 6

Nach dem Inkrafttreten der in der Anlage zu diesem Protokoll aufgeführten Änderungen der Konventionen hinterlegt die französische Regierung beim Generalsekretär der Verein-

ten Nationen die Urschrift derjenigen der beiden Konventionen, auf die sich die Änderungen beziehen, sowie die einzelnen von ihr in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwahrten Dokumente.

#### Artikel 7

Nach Artikel 102 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen und den von der Vollversammlung angenommenen Ausführungsbestimmungen dazu ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen ermächtigt, dieses Protokoll sowie die durch dieses Protokoll an den beiden Konventionen bewirkten Änderungen zu den Zeitpunkten ihres Inkrafttretens zu registrieren und das Protokoll sowie die geänderten Konventionen so bald wie möglich nach der Registrierung zu veröffentlichen.

#### Artikel 8

Dieses Protokoll, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen hinterlegt. Für die nach Maßgabe der Anlage zu ändernden Konventionen, die nur in französischer Sprache vorliegen, ist der französische Wortlaut der Anlage verbindlich, während der chinesische, der englische, der russische und der spanische Wortlaut Übersetzungen sind. Der Generalsekretär übermittelt den Vertragsparteien des Internationalen Abkommens vom 18. Mai 1904 zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und der Internationalen Konvention vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels sowie allen Mitgliedern der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift des Protokolls einschließlich der Anlage.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem gegenüber ihren Unterschriften vermerkten Tag unterschrieben.

GESCHEHEN zu Lake Success, New York, am 4. Mai 1949.

**Anlage zum Protokoll  
zur Änderung des am 18. Mai 1904  
in Paris Unterzeichneten Internationalen Abkommens  
zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den  
Mädchenhandel und der am 4. Mai 1910  
in Paris Unterzeichneten Internationalen Konvention  
zur Bekämpfung des Mädchenhandels**

**1. Internationales Abkommen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel, unterzeichnet am 18. Mai 1904 in Paris**

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Den Staaten, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, steht der Beitritt frei. Sie notifizieren ihre diesbezügliche Absicht dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der alle Vertragsstaaten sowie alle Mitglieder der Vereinten Nationen davon unterrichtet.“

**2. Internationale Konvention zur Bekämpfung des Mädchenhandels, unterzeichnet am 4. Mai 1910 in Paris**

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vertragsparteien geben sich gegenseitig durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen die in ihren Staaten bereits erlassenen oder künftig zu erlassenden Gesetze bekannt, die den Gegenstand dieser Konvention betreffen.“

Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Staaten, die diese Konvention nicht unterzeichnet haben, steht der Beitritt frei. Sie notifizieren ihre diesbezügliche Absicht durch eine Urkunde, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt wird. Eine beglaubigte Abschrift davon übermittelt der Generalsekretär der Vereinten Nationen jedem Vertragsstaat und allen Mitgliedern der Vereinten Nationen unter gleichzeitiger Benachrichtigung von dem